

Dr. iur. Denise Buser

## Die katholische Priesterin – ein (juristisches) Hirngespinnst?

Vortrag vom 27.4.2005 an der Theologischen Fakultät Luzern, *WoMan in Church* (Ringvorlesung)

Gehören Recht und Kirche eigentlich zusammen? Soll die theologische Frage, ob die Kirche die sakramentale Weihe mit der sakramentalen Geschlechtersymbolik verbinden soll, aus juristischer Perspektive beantwortet werden? Etwa mit dem Hinweis auf die in der schweizerischen Bundesverfassung und in internationalen Abkommen kodifizierten Menschenrechte. Oder soll eine katholische Theologin sogar auf dem Gerichtsweg zu einer Pfarrstelle kommen?

In einer Rezension zu dem mit ADRIAN LORETAN 1999 herausgegebenen Buch „Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen“ wurde moniert, dass das Buch ein Defizit bei der Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Recht aufweise. In jener Besprechung wurde daraufhin gewiesen, dass das Amt der reformierten Pfarrerin theologisch weniger dem katholischen Priesteramt als vielmehr der katholischen Pastoralreferentin entspreche – wo es mit der Gleichstellung in der katholischen Kirche sehr viel besser gestellt sei. Diese Ansicht verkennt natürlich das Grundproblem, wonach die Gerechtigkeit nicht dadurch hergestellt werden kann, indem eine Art Vorstufe verwirklicht wird. Das theologische Grundsatzproblem der Gleichstellung beim höheren Priesteramt bleibt bestehen.

Gleichwohl müssen wir uns mit den beiden folgenden Fragestellungen befassen: Gibt es Impulse aus der juristischen Gleichstellungsdebatte für das theologische Dilemma der Frauenordination bzw. des Fehlens der Frauenordination? Und wie kann die Übertragung juristischer Prinzipien auf den theologischen Bereich begründet werden?

### 1. Kirche und Recht: zwei getrennte Sphären?

Das Recht ist zu einem wesentlichen Teil eine Methodenwissenschaft. Die juristischen Normen selbst geben in dem Sinne keine Inhalte vor. Neue Gesellschaftsthemen wie beispielsweise Gen- und Biotechnik, Sterbehilfe, Stammzellenforschung, Asylwesen, Sexualstrafrecht, Geldwäschereiverbote oder auch die Frage der Höhe der Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr lassen sich nicht einfach durch neue Rechtsnormen regeln. Es braucht immer eine vorgängige gesellschaftliche Entwicklung, eine inhaltliche Grundlagendiskussion darüber. Dies zeigt sich illustrativ an folgendem Beispiel. Die Umverteilung der Betreuung von Kindern, Kranken und alten Menschen auf Frauen und Männer erscheint zunächst als reines Organisationsproblem. Die Problematik ist aber tiefgründiger, zumal es wohl kein Zufall ist, dass diese Betreuungsaufgaben bis anhin und wohl bis auf weiteres einseitig von Frauen und zumeist unentgeltlich ausgeübt werden. Ohne vorherige Diskussion über die historischen, kulturellen, psychologischen und ideellen Voraussetzungen bleibt neues Recht sinnentleert.

Dies gilt im Prinzip auch für das Verständnis von Menschenrechten, also von denjenigen Rechten, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, bereits dadurch zustehen, weil er als Mensch geboren ist. Menschenrechte oder Grundrechte (wie sie üblicherweise genannt werden, wenn sie als verbindliche Normen in Verfassungstexten Eingang finden) sind als Errungenschaft der Kultur zu verstehen. Und zu dieser Kultur gehört selbstverständlich auch die Religion. (Auf die biblischen Impulse bei den Menschenrechten werden wir noch kurz zu sprechen kommen.) Wesentliche Ideen einer Kultur sind also in den Grundrechtsgarantien enthalten und sie sind insofern auch als Ausdruck der für die Mehrheit konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen zu verstehen (REINHOLD ZIPPELIUS). Die Kultur umfasst neben dem Wertesystem („was ist verboten, was ist erlaubt“), den Traditionen und den Überzeugungen eines Kulturkreises immer auch die fundamentalen Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang ist das Beispiel der Bestimmung betreffend die Gleichstellung der Geschlechter aus der Bundesverfassung sehr illustrativ. Bis 1981 versuchte man das Problem der Benachteiligung der Frau in allen Lebensbereichen mit dem Hinweis auf das allgemeine Gleichheitsprinzip in der Bundesverfassung in den Griff zu bekommen („Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.“). Dieses Prinzip steht übrigens seit 1848 also seit Entstehung des schweizerischen Bundesstaates in der Bundesverfassung. Durch den Rückgriff auf das schon vorhandene Rechtsgleichheitsprinzip wollte man der Frauenfrage gerecht werden. Doch die entsprechenden Resultate waren unbefriedigend - es änderte sich nämlich nichts. Schliesslich griff man auf den gesellschaftlichen Kontext zurück, indem man sich fragte, welche Besonderheiten und Eigenarten die Frauenfrage umfasse. Das Ergebnis war die Feststellung, dass der Verweis auf ein rechtliches Gleichheitsprinzip der Situation der Frauen nicht gerecht werden kann. Vielmehr sind die spezifischen Lebensumstände der Frauen zu berücksichtigen. Daraufhin wurde die Bundesverfassung 1981 mit einem ausdrücklichen Gleichstellungsprinzip für die Geschlechter ergänzt, das vor allem auch auf die tatsächliche Gleichstellung – also eine Gleichstellung nicht nur vor dem Recht, sondern im konkreten Alltag – Bezug nimmt („Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.“).

### 2. Grundrechte in der BV und in internationalen Vertragswerken

In der schweizerischen Bundesverfassung sind fast dreissig Artikel den Grundrechten gewidmet. Zu der Liste gehören beispielsweise der Schutz der Menschenwürde, die Rechtsgleichheit, Recht auf persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht, Kunstfreiheit, Eigentumsgarantie und die wichtigen Verfahrensrechte in Gerichtsprozessen.

Neben diesem Grundrechtskatalog in der Bundesverfassung sind seit dem zweiten Weltkrieg wichtige Menschenrechtskonventionen in Kraft gesetzt worden. Ein Markstein ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 verkündet wurde, allerdings nur empfehlenden Charakter besitzt. Verbindliche Konventionen sind dagegen zwei 1966 verabschiedete Vertragswerke, nämlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Auf europäischer Ebene existiert als Pakt zum Schutz der Menschenrechte die Europäische Menschenrechtskonvention, der die Schweiz

1974 beigetreten ist. Auf einen spezifisch gegen jede Form der Frauendiskriminierung zugeschnittenen internationalen Pakt, dem die Schweiz erst 1997 beigetreten ist, komme ich noch gesondert zu sprechen.

Immer noch wird die Behauptung aufgestellt, die Menschenrechte seien wegen ihres spezifisch neuzeitlich abendländischen Ursprungs nicht universell, also nicht überall auf der Welt anwendbar. Die bis 2003 amtierende UNO-Sonderbeauftragte für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und ihre Folgen, Radhika Coomaraswamy von Sri Lanka, hat dazu kürzlich in einem Interview erklärt: Sie verstehe nicht, weshalb sich die Behauptung so hartnäckig halte; man könne mit Menschen aus allen sozialen Schichten irgendwo in der Welt über Menschenrechte diskutieren und jeder und jede verstehe immer, was gemeint sei.

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich meines Erachtens bei der Frage, ob Frauen das katholische Priesteramt versagt bleiben soll. Es besteht ein intuitives Empfinden, dass daran etwas nicht stimmen kann. Und selbstverständlich haben namhafte Theologen und Theologinnen genügend Gründe angegeben, die aufzeigen, dass das Mannsein Jesu nicht ausschlaggebend für die Ämterfolge sein kann. Ich bin bei der Recherche für diesen Vortrag auf die äusserst aufschlussreiche Bibliographie des Theologen WOLFGANG LIENEMANN gestossen. Auf mehr als dreissig Seiten werden bis ins Jahr 2000 erschienene Titel zur Frage der Frauenordination aufgelistet. (Die neuste Monographie stammt von SABINE DEMEL, Frauen und kirchliches Amt, Freiburg i.B. 2004.)

Das Recht und die Menschenrechts-Kodifikationen eröffnen Möglichkeiten, die theologische Argumentation pro Gleichstellung der Frau in der Kirche zu ergänzen. Ich habe Ihnen vorher zu zeigen versucht, dass das Recht eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung gekoppelt ist. Es gibt zwar sogenannte unumstössliche Rechtsprinzipien – zum Beispiel den Grundsatz, dass bei einem Interessenskonflikt jede Seite zu Wort kommen soll (audiatur et altera pars) oder das Prinzip, dass sich weder der Staat noch der Private gegen Treu und Glauben verhalten soll – aber darüber hinaus spiegeln sich im Recht auch die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Aufschlussreiche Stichworte sind etwa die Homosexuellenehe - es geht hier um eine Registrierung der homosexuellen Partnerschaft mit verschiedenen eheähnlichen Konsequenzen, was heute schon in ein paar wenigen Kantonen möglich ist - oder die Fortpflanzungsmedizin. Ehemalige gesellschaftliche Tabus werden plötzlich Gegenstand gesetzlicher Regelungen, was nichts anderes heisst, als dass die Gesellschaft die entsprechende Lebensauffassung der Betroffenen bis zu einem gewissen Grad akzeptiert und toleriert und die Realisierung entsprechender Lebenskonzepte im gesetzlichen Rahmen anbietet.

### **3. Einmischung in interne Glaubensangelegenheiten?**

Die Übertragung des staatlichen Gleichstellungsrechts auf den religiösen Bereich wird jedoch nur sehr zurückhaltend bejaht. Das hängt zum einen damit zusammen, dass es einer allgemeinen Auffassung entspricht, wonach sich der Staat nicht in die Regelung der internen Glaubensangelegenheiten einmischen soll. Dies dient letztlich auch dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Individuums. Allerdings kippt dieses Argument, wenn gerade das Individuum es begrüssen würde, dass sich die Kirche der Gleichstellungsdiskussion öffnen würde.

Ein anderer Grund für die Zurückhaltung der Anwendung des staatlichen Gleichstellungsrechts im religiösen Bereich liegt darin, dass die Kirchen sich frei organisieren dürfen. Bis heute ist noch kein befriedigender Ausgleich zwischen dem Gleichstellungsprinzip und dem freien Organisationsrecht der Kirchen hergestellt worden.

Trotzdem darf man nicht übersehen, dass die staatliche Rechtsordnung nicht nur einen verbindlichen Verhaltenskodex für das menschliche Tun darstellt. Die Rechtsordnung enthält nicht nur Müssens-Regeln, sondern spiegelt auch das gesellschaftliche Bewusstsein in einer bestimmten Epoche unter bestimmten Umständen. Der Wertewandel in der Gesellschaft schlägt sich auch auf die Gesetzgebung nieder, wie ich schon vorher am Beispiel der Homosexuellenehe oder der Fortpflanzungsmedizin zu zeigen versuchte. Das jeweils geltende Recht ist somit auch Ausdruck der Wertanschauungen einer Gesellschaft. Manchmal ist das Recht sogar zukunftsorientierter als die von der Mehrheit vertretene vorherrschende Auffassung. So spricht beispielsweise schon die Menschenrechtserklärung von 1948 von der symmetrischen Gleichberechtigung von Mann und Frau, obwohl in der sozialen Wirklichkeit Frauen und Männer noch heute auf bestimmte Rollenbilder festgelegt werden.

Wenn sich nun die Kirchen und Religionsgemeinschaften diesen Vorgängen und Prozessen verschliessen, führt dies aus der Sicht der einzelnen Glaubensangehörigen zu Widersprüchen zwischen den innerkirchlichen Zuständen und den gesellschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen von Gleichberechtigung. Und heute widersprechen diese eingeschränkten Auffassungen über die Stellung der Frau in der Kirche auch der weltlichen sozialen Wirklichkeit, indem die Mehrheit der Glaubensangehörigen und namentlich die betroffenen Frauen ihren Ausschluss nicht mehr nachvollziehen können und wollen.

Gesellschaft und Religion stehen jedoch nicht in einem Verhältnis des unvereinbaren Gegensatzes zueinander. Gesellschaftliche und religiöse Diskussionen sind auch nicht voneinander abgekoppelt. Es geht vielmehr darum, dass Frauen und Männer, die in beiden Sphären leben, gleichberechtigt an der Mitgestaltung beider Wirkungskreise teilnehmen können.

### **4. Biblische Impulse und Menschenrechtsverständnis**

Auch wenn der neuzeitliche Menschenrechtsgedanke nicht direkt aus den biblischen Überlieferungen abgeleitet werden kann, wird doch auf die Bedeutung der biblischen Tradition für das Verständnis der Menschenrechte hingewiesen (WOLFGANG HUBER). Zwar ist der Begriff der Menschenrechte den biblischen Texten fremd und bekanntlich konnte sich der Menschenrechtsgedanke nur gegen lang anhaltende Widerstände der Kirchen durchsetzen. Gleichwohl kann man sagen, dass die biblischen Texte wichtige Impulse für das Verständnis der Menschenrechte enthalten. In diesem Zusammenhang ist auf den wichtigsten Punkt der Übereinstimmung hinzuweisen. Er liegt in der Vorstellung, dass die Würde des Menschen an keine Bedingung geknüpft ist, wie sie im Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen vorgezeichnet ist. Dieser biblische Vorläufergedanke der Menschenwürde kann durchaus verglichen werden mit Artikel 7 der schweizerischen Bundesverfassung, wo es heisst: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“ Auch wenn die biblischen Rechtsbücher sich nicht ausdrücklich auf die Gottebenbildlichkeit des Menschen beziehen und auch wenn es bei ihnen keinen entsprechenden Begriff der Menschenwürde gibt, so besteht doch kein Zweifel daran, dass das biblische Menschenbild in erster Linie den Respekt vor der Unverletzlichkeit des Menschen meint, des Menschen, der von Gott in seinen Bund aufgenommen wurde.

Illustrativ ist beispielsweise wie sich diese biblischen Rechtsbücher mit besonderer Fürsorge denen zuwenden, deren Integrität durch äussere Umstände besonders bedroht ist: die Sklavinnen und Sklaven, die Witwen und Waisen. In dieser klaren Parteinahme für die Schwachen der Gesellschaft, für diejenigen, deren Rechtspositionen nicht gesichert sind, ist der ureigentliche Ansatz der Menschenrechte vorgezeichnet.

### **5. Weisse Flecken in der Landkarte der Gleichberechtigung?**

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass es rein theoretisch im Falle einer Nichtanstellung einer Theologin zu einem Gleichstellungsprozess

kommen könnte. Und wir haben gesehen, dass dann der Staat im Rahmen einer Güterabwägung zwischen Gleichstellungsprinzip und dem freien Organisationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften Stellung beziehen müsste.

Selbstverständlich ist nicht wirklich voraussehbar, wie ein solcher Prozess ausgehen könnte. Einerseits ist anzunehmen, dass sich ein weltliches Gericht auf jeden Fall eine grundsätzliche Zurückhaltung auferlegen würde. Andererseits ist jedoch nicht zu übersehen, dass im vergangenen Jahrzehnt, also von 1995 bis heute 2005, zwei wichtige Meilensteine im staatlichen Gleichstellungsrecht gesetzt wurden. Das eine ist das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Es gehört zu den bereits erwähnten internationalen Vertragswerken, die den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben. Und zwar befasst es sich ausschliesslich mit der Frauendiskriminierung.

188 Staaten haben bis anhin das von 1979 stammende UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterzeichnet, wobei der Heilige Stuhl in dieser Liste leider nicht zu finden ist. In der Schweiz trat dieses Übereinkommen 1997 in Kraft. Es verpflichtet die Schweiz und alle anderen Vertragsstaaten, sich mit der Verbesserung der Stellung der Frau in allen Lebensbereichen zu befassen. Die Vertragsstaaten sind vertraglich gebunden, die dafür erforderlichen Massnahmen auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu ergreifen.

Die Konvention bezieht sich keineswegs nur auf den staatlichen Bereich, sondern schliesst auch den für die Gleichstellung der Frau wichtigen ausserstaatlichen Bereich mit ein. In diesem Sinne müssen sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Geltungsbereich der Konvention angesprochen fühlen.

So heisst es etwa gleich in der ersten Bestimmung der Konvention:

Art. 1 (UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Diskriminierung der Frau» jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Zwar werden die Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Formulierung oder in jedem sonstigen Bereich weist darauf hin, dass es keine sogenannten weissen Flecken in der Landkarte der Gleichberechtigung geben soll.

Auch aus anderen Bestimmungen ist klar ersichtlich, dass nicht nur staatliche Behörden, sondern auch andere massgebende gesellschaftliche Institutionen in die Pflicht genommen werden.

In Art. 2 der Konvention wird dazu ausgeführt, dass die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung zu verurteilen haben und dass sie sich zu diesem Zweck verpflichten:

Art. 2 (UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)

(...)

d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e) alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f) alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

Die hier erwähnten gesetzlichen Formulierungen – namentlich die von mir durch Unterstreichen hervorgehobenen Begriffe – weisen daraufhin, dass Diskriminierungsfelder im Kirchenbereich ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Konvention fallen.

Als Transmissionsriemen fungiert jedoch bei der Konvention der Staat. Vorgesehen ist also, dass die Initiative für eine umfassende Gleichstellung vom Staat auszugehen hat. Es ist denn auch nicht weiter verwunderlich, dass im 150-seitigen Länderbericht der Schweiz (2001) an die UNO über die Umsetzung der Konvention die spezifischen Diskriminierungen im Kirchen- und Religionsbereich nicht erwähnt werden. Im Vordergrund stehen – und das ist natürlich auch ein Hinweis darauf, dass es im staatlichen Bereich mit der Gleichstellung auch nicht zum Besten steht – die Bereiche Bildung, Arbeit, Familie und Gewaltproblematik. Aber ein internationales Vertragswerk ist auf Langzeitdauer eingerichtet. Und wenn es je einmal zu einem Gleichstellungsprozess in einer Kirchenangelegenheit kommt, dann müsste das angerufene staatliche Gericht das internationale Vertragswerk gegen jede Form von Diskriminierung der Frau in die Entscheidung mit einbeziehen. Es ist schwer vorstellbar, dass die fehlende Frauenordination nicht unter den Diskriminierungsbegriff von Art. 1 der UNO-Konvention fällt.

Hinzu kommt auch noch folgendes: Wir haben in der neuen Bundesverfassung von 1999 eine Bestimmung, die besagt, dass Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen. Und dann wird noch präzisiert: „Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen auch unter Privaten wirksam werden.“ (Art. 35 Abs. 3 BV).

Auch wenn nach dem heutigen Stand der Rechtswissenschaft die Diskussion über eine direkte Drittwirkung der Grundrechte, also eine unmittelbare Geltung der Grundrechte zwischen Privaten, noch nicht abgeschlossen ist, kann man doch feststellen, dass die Auffassung über den Anwendungsbereich der Grundrechte immer weiter gefasst wird. So sieht etwa die Bundesverfassung selbst einige Fälle direkter Dritt- oder Horizontalwirkung vor, so bei der Lohngleichheit, beim Folterverbot, beim Redaktionsgeheimnis und beim Streikrecht. Frauen können auch gegenüber ihrem privaten Arbeitgeber eine Klage auf Lohngleichheit einreichen. Ebenso gilt das Folterverbot, die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und das Recht auf Streik (unter bestimmten Bedingungen) auch gegenüber Privaten.

Wir haben somit zwei Faktoren, die darauf abzielen, die weissen Flecken auf der Landkarte der Gleichberechtigung nach und nach zum Verschwinden zu bringen: der breite Anwendungsbereich der UNO-Frauenkonvention und die Entwicklung in der Grundrechtsdiskussion, wonach Grundrechte nicht nur im staatlichen, sondern auch im ausserstaatlichen Bereich zur Geltung kommen sollen.

## 6. Bringt ein Kirchenaustritt die Lösung?

Immer wieder wird geäussert, die Kirche habe keine Vollmacht, Frauen die Priesterweihe zu spenden. Und diese sei auch kein Menschenrecht. Geltend wird auch gemacht, dass sich die Betroffenen durch Kirchenaustritt der Diskriminierung entziehen könnten. Damit verkennt man jedoch in eklatanter Weise die gesellschaftliche Machtdimension der Kirchen. Im juristischen Sinn handelt es sich bei kirchlichen Religionsgemeinschaften um sogenannte ausserstaatliche Machtinstitutionen. Davon spricht man, wenn ein einzelner Mensch (also das Religionsmitglied) einer solcher Institution ähnlich wie einer staatlichen Behörde gegenübersteht, nämlich nicht unbedingt ebenbürtig. So gesehen ist ein Kirchenaustritt aller Frauen, die sich von der katholischen Kirche für diskriminiert halten, keineswegs das geeignete Mittel, um die Diskriminierung weniger schlimm zu machen.

Ich habe erwähnt, dass unter den 188 unterzeichneten Vertragsstaaten der Heilige Stuhl nicht dabei ist. Als Völkerrechtssubjekt könnte er die Konvention ebenfalls unterzeichnen. Der Vatikan hätte es dann in der Hand, von sich aus die Initiative für die Umsetzung der Konvention in seinem Bereich zu ergreifen.

## 7. Frauenordination via Gleichstellungsgesetz?

Zwei Jahre vor der Unterzeichnung des UNO-Konvention hat die Schweiz ein eidgenössisches Gleichstellungsgesetz erlassen, mit dem die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Arbeitsbereich verwirklicht werden soll. Es gilt für staatliche und private Arbeitsverhältnisse und auch die kirchlichen Arbeitsverhältnisse sind davon nicht ausgenommen. Die Kirche als Arbeitgeberin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Frauen im Kirchendienst bei der Aufgabenzuteilung, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, bei der Entlohnung, bei der Aus- und Weiterbildung sowie beim Thema sexuelle Belästigung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

Besteht die Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung, so hat die betroffene Person allerdings lediglich Anspruch auf eine Entschädigung. Der Gesetzgeber ist also nicht so weit gegangen, im Gesetz bei diskriminierender Nichtanstellung einen Anstellungsanspruch aufzunehmen. Der Schadenersatz ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohnes errechnet (Art. 5 Abs. 2 Gleichstellungsgesetz). Für unseren Gleichstellungsprozess in Sachen Nichtanstellung einer katholischen Theologin als Pfarrerin bedeutet das: die Anstellung ist nicht erzwingbar; allerdings wäre ein gerichtliches Urteil vorhanden, welches die Diskriminierung festhält.

Bei der Einführung des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes wurde in der Schweiz mit einer enormen Prozessflut benachteiligter Frauen im Erwerbsbereich gerechnet. Obwohl Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit haben, besteht nach wie vor ein Lohnunterschied von nahezu 30 %. Es ist auch hinlänglich bekannt, dass Frauen in Entscheidungspositionen nur in Ausnahmefällen anzutreffen sind. Gleichwohl ist die befürchtete Prozessflut ausgeblieben.

Der Gerichtsweg ist wegen seiner Einzelfalloptik für die materielle Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern nicht so ergiebig. (Man kann sich leicht vorstellen, dass eine Theologin, die den Gerichtsweg beschreitet, unter einem enormen Druck geraten könnte.)

Aus juristischer Sicht möchte ich Ihnen aufzeigen, dass ein Musterprozess einer Theologin vor einem weltlichen Gericht trotzdem gewisse Klärungen bringen könnte:

- 1) Zum einen wird immer wieder vorgebracht, die fehlende Frauenordination gehöre zu den inneren Angelegenheiten der Kirche und mithin Tabu für ein weltliches Gericht. Dies ist jedoch letztlich eine Wertungsfrage. Man könnte sich ebensogut auf den Standpunkt stellen, dass mit dem grundsätzlichen Ausschluss von Frauen überhaupt kein rechtmässiges Ziel verfolgt wird, weshalb es auch verboten wäre, bei der Besetzung von Ämtern in Religionsgemeinschaften mit religionsimmanenter Begründung an das Geschlecht anzuknüpfen.
- 2) Ein anderer Punkt betrifft das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Zwingend ist die Annahme eines Selbstbestimmungsrechts für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen nicht. Über das Selbstbestimmungsrecht existiert weder eine einhellige Lehre in der Rechtswissenschaft noch eine Gerichtspraxis. In der Bundesverfassung fehlt eine ausdrückliche Garantie, und auch der Gerichtshof der Europäischen Menschenrechtskonvention hat sich bisher nicht eindeutig zum Selbstbestimmungsrecht öffentlich-rechtlicher Glaubensgemeinschaften geäußert. (Auch aus dem neueren Entscheid *Hasan und Chaush v. Bulgarien* aus dem Jahre 2000 ergibt sich m.E. kein anderes Ergebnis. In diesem Entscheid ging es darum, dass zwei parallele muslimische Gemeinschaften die jeweilige Oberherrschaft beanspruchten und die damalige Regierung die Traditionalisten offiziell anerkannte. Die andere Glaubensrichtung wurde staatlicherseits ignoriert. Sie wurde somit nicht als Privatrechtssubjekt behandelt, sondern stillschweigend für nicht existent erklärt. Bei der Anerkennung der traditionalistischen Richtung handelte es sich deshalb nicht um eine öffentlich-rechtliche Anerkennung im Sinne des Staatskirchenrechts, weshalb der Entscheid auch keine Relevanz für die Selbstbestimmungsfrage enthält.) Das heisst nicht, dass ein Selbstbestimmungsrecht nicht existiert. Aber es gibt bis anhin keine eindeutige Aussage seitens der Wissenschaft oder der Rechtsprechung darüber.
- 3) Der dritte Punkt betrifft die Abwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht (wenn man denn eines annimmt) und dem Gleichstellungsprinzip. Grundsätzlich geht man davon aus, dass das Selbstbestimmungsrecht gegenüber dem Gleichstellungsprinzip stärker zu gewichten ist. Dies wegen des grossen Stellenwerts, den die Ordination in der katholischen Kirche einnimmt. Zudem könnte die schwächere Gewichtung des Selbstbestimmungsrechts die Kirche aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich in die privatrechtliche Organisation hineindrängen. Dies wäre jedoch kontraproduktiv für das Anliegen der Gleichstellung, da eine privatrechtlich organisierte Kirche der Sozialkontrolle bezüglich kircheninterner Diskriminierung noch mehr entzogen wäre. Auch diesbezüglich befinden wir uns in einer Wertungsfrage und es ist natürlich theoretisch denkbar, dass ein staatliches Gericht eine andere Prioritätenordnung zugunsten des Gleichstellungsprinzips vornehmen könnte.

## 8. Proaktive Rolle der Kirchenparlamente

Die fehlende Gleichberechtigung der Frauen im religiösen Bereich folgt dem Defizitansatz. Gemeint ist hier nicht nur der Ausschluss der Frauen von der Priesterweihe. Auch in anderen Religionsgemeinschaften, die Frauen im Priesteramt zulassen, ist die tatsächliche Teilhabe der Frauen an Entscheidungspositionen nicht sehr ausgeprägt. Was braucht es, damit in diesem Bereich das Potential der Frauen wahrgenommen und nutzbar gemacht wird? In den Betrieben des öffentlichen Dienstes oder der Privatindustrie versucht man mit Gleichstellungs- oder Förderungsprogrammen Perspektiven für eine Neuorientierung in der Geschlechterfrage aufzuzeigen. Kirchliche Gleichstellungskonzepte unterscheiden sich nicht grundsätzlich von weltlichen Gleichstellungskonzepten. Dies ist insofern einleuchtend, als Frauen in beiden Lebensbereichen ähnliche geschlechtsspezifische Hindernisse und Barrieren gewärtigen müssen.

Ein kirchliches Gleichstellungskonzept müsste zunächst einmal eine Sensibilisierung dafür auslösen, was Frauen bisher für die Kirche geleistet haben. Frauen übernehmen einen grossen Anteil der anfallenden Arbeiten, was sich jedoch auf der Seite der Einflussnahme und Mitentscheidung nicht auswirkt. In diesem Kontext wäre auch aufzuzeigen, dass das Auseinanderklaffen zwischen Mitarbeit und Mitsprache nicht nur dem juristischen Gleichheitsprinzip, sondern auch einer allgemeinen Gerechtigkeitsauffassung zuwiderläuft.

Die Ungerechtigkeit wird sehr augenscheinlich, wenn man sich beispielsweise fragt, ob die Kirche und ihre Vertreter den nicht voll berechtigten Frauen Schaden zufügen. Weil die offizielle Kirche und ihre Vertreter den Frauen die vollständigen Teilnahmerechte verweigern, hat die Gruppe der weiblichen Kirchenangehörigen ein geringeres Recht auf eine umfassende Entfaltung ihrer Spiritualität. (Man möge nur an das illustrative Beispiel einer Theologin denken, die sich zur Pfarrerin berufen fühlt).

Wie Ihnen vielleicht noch in Erinnerung ist, ist die Luzerner Synode in Sachen Frauenordination (und Pflichtzölibat) 2003 landesweit in Erscheinung getreten. Diesbezüglich tut sich ebenfalls ein Verbindungsstück zum staatlichen Gleichstellungsrecht auf. Den katholischen Parlamenten und Verbänden ist es nämlich unbenommen, in ihrem eigenen Wirkungskreis Frauenförderung zu betreiben. So könnten etwa Quotenregelungen eingeführt werden, dann wären die kirchlichen Parlamente sogar noch einen Schritt fortschrittlicher als die staatlichen

Parlamente auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

Denkbar wären auch andere Frauenförderungsmassnahmen wie etwa die Schaffung spezifischer parlamentarischer Gleichstellungskommissionen oder die Einrichtung von unentgeltlichen Betreuungsdiensten für die Kinder von Synodalen. Solche Massnahmen haben einen nicht zu unterschätzenden Signalgehalt.

## 9. Fazit

Die Diskriminierungsdebatte ist nicht nur eine Frage von Recht, sondern von Recht und Gerechtigkeit. Die Sphäre der Gerechtigkeit bezieht sich nicht nur auf den Rechtsstaat, sondern auf die ganze Gesellschaft. Moderne Gesellschaften sind gekennzeichnet von einem Nebeneinander der Weltanschauungen und Lebensauffassungen (Pluralismus) und einer Unterteilung der verschiedenen Lebensmilieus (Segmentierung). Die einzelnen Mitglieder solcher Gesellschaften gehören nicht jeweils einem einzigen bestimmten Milieu an (z.B. zur katholischen Kirche). Und in einer persönlichen Biographie herrscht in der Regel auch nicht eine einzige Lebenssituation vor (z.B. der Zivilstand: geschieden oder die Tatsache, dass jemand gerade arbeitslos geworden ist). Wir nehmen vielmehr fast täglich Rollenwechsel vor, und einmal steht dieser individuelle Lebensaspekt einmal jener im Vordergrund.

So sind denn auch die verschiedenen Sphären, in denen wir uns bewegen, miteinander verwoben. Und es ist sinnvoll, wenn wir in jeder Sphäre ungefähr auf die gleichen Gerechtigkeitsvorstellungen stossen. Von daher sollte die Stellung der Frau in der Kirche einem ähnlichen Wertmassstab gerecht werden, wie im staatlich-gesellschaftlichen Bereich.

Abschliessend möchte ich noch einmal auf die Schlüsselrolle der staatskirchenrechtlichen Organe hinweisen. Sie haben es meines Erachtens in den Händen mit einer konsequenten Gleichstellungspolitik in den eigenen Reihen das innerkirchliche Terrain für weitere Schritte vorzubereiten.